



Stadt Wasserburg am Inn

**Musikpädagogisches Institut
der Stadt Wasserburg a. Inn
(vormals „Musikschule der Stadt Wasserburg a. Inn)
MPi
Benutzungs- und Schulordnung**

**Musikpädagogisches Institut der Stadt Wasserburg a. Inn
(vormals „Musikschule der Stadt Wasserburg a. Inn“) - MPi
Benutzungs- und Schulordnung**

I.

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn errichtet und betreibt eine Musikschule als öffentliche Einrichtung in den Formen des bürgerlichen Rechts. Die Schule führt den Namen „Musikpädagogisches Institut der Stadt Wasserburg a. Inn“ (vormals „Musikschule der Stadt Wasserburg a. Inn“) - MPi. Es handelt sich dabei nicht um eine Schule i. S. des Art. 6 BayEUG.

(2) Die Benutzung des MPi steht jedermann auf der Grundlage eines schriftlich abzuschließenden, privatrechtlichen Benutzungsvertrages unter Anerkennung der nachfolgenden Bestimmungen zu.

II.

Die Stadt Wasserburg a. Inn stellt den Benutzern des MPi (Lehrern und Schülern) geeignete und ausreichend ausgestattete Räume kostenfrei zur Verfügung und trägt insoweit den gesamten Sachaufwand (einschließlich Heizung, Reinigung usw.). Sie übernimmt außerdem die anfallenden Organisations- und Verwaltungsaufgaben und die Vertretung des MPi und ihrer Benutzer, soweit nicht ausschließlich das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler betroffen ist.

III.

(1) Aufgabe des MPi der Stadt Wasserburg a. Inn ist

- a) Förderung und Erschließung der musikalischen Fähigkeiten,
- b) Heranbildung von Nachwuchs für die Laien- und Hausmusik,
- c) Begabtenauslese und Begabtenförderung,
- d) die Pflege des gemeinsamen Gesanges und Musizierens unter besonderer Berücksichtigung heimatlichen Kulturgutes.

(2) In Erfüllung dieser Aufgabe bemüht sich die Stadt Wasserburg a. Inn, für alle Fächer, die sich für das solistische und gemeinsame Musizieren eignen und wenn Bedarf vorhanden ist, geeignete Lehrkräfte für den Unterricht zu gewinnen. Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr zu einer Vollkonferenz zusammengerufen.

(3) Das einzelne Unterrichtsverhältnis zwischen Lehrer und Schüler, insbesondere die Höhe des Unterrichtshonorars bemisst sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Unterrichtsvertrages, der unter beiderseitiger Anerkennung dieser Benutzungs- und Schulordnung vor Aufnahme des Unterrichts abzuschließen ist.

IV.

(1) Das Schuljahr des MPi der Stadt Wasserburg a. Inn beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen Schulen gilt in gleicher Weise für das MPi.

(2) Die Unterrichtsstunde dauert, soweit nicht zwischen Lehrer und Schüler etwas anderes vereinbart ist, 45 Minuten.

V.

(1) Die Anmeldung zu den Veranstaltungen der Musikschule der Stadt Wasserburg a. Inn erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung Wasserburg a. Inn unter Angabe des gewünschten Unterrichtsfaches. Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Anmeldung wird erst durch die Bestätigung durch die Stadtverwaltung rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist jedoch nur möglich, wenn die sachlichen und personellen Voraussetzungen seitens des MPi vorhanden sind.

(3) Das MPi der Stadt Wasserburg a. Inn ist berechtigt, die Schülerzahl zu beschränken, soweit dies zur Durchführung eines erfolgreichen Unterrichts unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen und sachlichen Voraussetzungen geboten ist. In diesen Fällen bleiben die über die festgelegte Teilnehmerzahl hinaus jeweils zuletzt eingegangenen Anmeldungen unberücksichtigt.

VI.

Die Veranstaltungen des MPi der Stadt Wasserburg a. Inn sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnehmer sind, soweit nicht besondere Hinderungsgründe vorliegen, zur Mitwirkung verpflichtet.

VII.

Für die Teilnahme am Unterricht erhebt der einzelne Lehrer bei seinen Schülern ein Unterrichtshonorar in der vertraglich vereinbarten Höhe. Das Honorar soll sich an die jeweils zu Schuljahresbeginn festgelegten Honorarsätze halten und sachlich begründbaren Unterschieden Rechnung tragen.

VIII.

Diese Benutzungs- und Schulordnung tritt rückwirkend zum 01.08.1974 in Kraft.